



Sachstand

Möglichkeiten der Mehrwertsteuerermäßigung und -befreiung nach der modifizierten Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie

Möglichkeiten der Mehrwertsteuerermäßigung und -befreiung nach der modifizierten Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 – 062/22
Abschluss der Arbeit: 16.05.2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellungen	4
2.	Mehrwertsteuerreduzierung und –befreiung auf Nahrungsmittel mit der Richtlinie vom 5. April 2022 (Fragen 1 und 2)	4
3.	Möglichkeiten der Differenzierung bei der Steuerermäßigung auf Lebensmittel (Fragen 3 und 4)	5
3.1.	Steuerermäßigung und –befreiung auf Ökoprodukte und Waren mit „Tierwohllabel“	5
3.2.	Steuerermäßigung und –befreiung auf pflanzliche Erzeugnisse	6
4.	Abschaffung der Steuerermäßigung für tierische Produkte (Frage 5)	8
5.	Der Vorsteuerabzug und mögliche Mitnahmeeffekte bei Steuerreduzierungen (Frage 6)	8

1. Fragestellungen

Die Auftraggeberin erkundigt sich nach den Änderungen der unionsrechtlichen Regelungen zur Mehrwertsteuer insbesondere für Nahrungsmittel. Dazu stellt Sie folgende Fragen:

1. Können Nahrungsmittel durch die Mitgliedsstaaten von der Mehrwertsteuer befreit und mit einem niedrigeren Steuersatz (welchem) belegt werden und ist dies auch dauerhaft möglich? Sind dafür besondere Kriterien einzuhalten?
2. Wie unterscheidet sich die aktuelle Rechtslage bezogen auf Steuerbefreiungen oder niedrige Steuersätze der Mehrwertsteuer auf Nahrungsmittel von der Rechtslage zum Zeitpunkt des Sachstandes WD 4 – 3000 - 042/22 vom 30. März 22?
3. Ist es unionsrechtlich möglich, bei Ökoprodukten oder je nach Tierhaltung unterschiedliche Mehrwertsteuersätze zu erheben?
4. Ist es unionsrechtlich sowie nach deutschem innerstaatlichem Recht zulässig, die Mehrwertsteuern auf Pflanzendrinks und pflanzliche Alternativen zu tierischen Produkten dauerhaft auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % oder tiefer zu senken?
5. Ist es unionsrechtlich sowie nach deutschem innerstaatlichem Recht zulässig, die Mehrwertsteuer-Vergünstigung für tierische Produkte, wie Kuhmilch und Fleisch abzuschaffen?
6. Wie kann sichergestellt werden, dass Senkungen der Mehrwertsteuern auf ausgewählte Nahrungsmittel auch an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden und keine Mitnahmeeffekte entstehen?

2. Mehrwertsteuerreduzierung und –befreiung auf Nahrungsmittel mit der Richtlinie vom 5. April 2022 (Fragen 1 und 2)

Mit der Richtlinie vom 5. April 2022¹ zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und (EU) 2020/285 in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze wurden Möglichkeiten zur Befreiung von der Mehrwertsteuer und einer Besteuerung mit weniger als 5% eingeführt. So enthält Art. 98 Abs. 2 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSysRL) nun die Regelung, dass die Mitgliedsstaaten zusätzlich zu den zwei ermäßigten Steuersätzen auf unter höchstens sieben Nummern des Anhangs III fallende Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen eine Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug gewähren können. Diese Besteuerungsoption der Mitgliedsstaaten wird aber nur eingeschränkt gewährt: der ermäßigte Steuersatz, der unter dem Mindestsatz von 5 % liegt, und die Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug dürfen nur auf die unter die Nummern 1 bis 6 und 10c des Anhangs III der MwStSysRL fallenden Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen angewandt werden.

1 Richtlinie (EU) 2022/542 des Rates; ABl. L 107 vom 06.04.2022, S. 1 ff.; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L:2022:107:FULL&from=DE> [zuletzt abgerufen am 29.04.2022]

Der Anhang III der MwStSysRL enthält in Nr. 1 den Begriff Nahrungsmittel als Anknüpfungspunkt für eine Steuervergünstigung. Die MwStSysRL ist eine Richtlinie der EU, die von jedem Mitgliedsstaat eigenverantwortlich in nationales Recht umgesetzt werden muss. Dabei steht es den nationalen Gesetzgebern frei, welche Ermäßigungstatbestände sie im nationalen Steuerrecht gewähren wollen. Der deutsche Gesetzgeber hat den Tatbestand der Nr. 1 des Anhangs III der MwStSysRL bisher nicht vollständig in das Umsatzsteuergesetz (UStG) übernommen. Vielmehr sind im UStG nur einzelne Unterkategorien von Lebensmitteln aufgeführt.

In Nr. 1 der MwStSysRL werden in den Begriff der Nahrungsmittel auch Getränke mit einbezogen; alkoholische Getränke wiederum aus dem Tatbestand ausgeschlossen.

Bereits vor der Änderung der Richtlinie gab Art. 98 Abs. 1 MwStSysRL den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit bis zu zwei ermäßigte Steuersätze einzuführen. Dabei wird ein Mindeststeuersatz von 5 % unionsrechtlich festgelegt. Bezüglich der Nahrungsmittel hat die Richtlinie vom 6.4.2022 die Möglichkeit einer Besteuerung mit weniger als 5 % sowie einer Nullbesteuerung eingeführt.

In Art. 98 Abs. 3 MwStSysRL wurde eine neue Einschränkung für die Gewährung von ermäßigten Steuersätzen und einer Nullbesteuerung eingeführt: die ermäßigten Steuersätze und Steuerbefreiungen sind nicht anwendbar auf elektronisch erbrachte Dienstleistungen.

Der Wortlaut des Ermäßigungstatbestandes der Nr. 1 der Anlage III wurde nicht verändert.

3. Möglichkeiten der Differenzierung bei der Steuerermäßigung auf Lebensmittel (Fragen 3 und 4)

Grundsätzlich liegt es in der Entscheidungsfreiheit der nationalen Gesetzgeber, ob und in welcher Ausprägung Steuerermäßigungstatbestände aus der MwStSysRL in das nationale Umsatzsteuerrecht Eingang finden.

3.1. Steuerermäßigung und –befreiung auf Ökoprodukte und Waren mit „Tierwohllabel“

Fraglich ist, ob auf Ökoprodukte oder je nach Tierhaltungsform unterschiedliche Mehrwertsteuersätze erhoben werden könnten.

Mit einer derartigen Umsatzsteuerermäßigung könnte der Gesetzgeber die steuerrechtliche Umsetzung eines Lenkungsziels aus der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG geltend machen, der den Gesetzgeber zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere verpflichtet. Soll die Staatszielbestimmung mit Hilfe eines Lenkungsziels auch in der Umsatzbesteuerung berücksichtigt werden, so kann die Einführung eines umsatzsteuerrechtlichen Ermäßigungstatbestandes für Ökoprodukte und tierwohlschonende Fleischprodukte ein angemessenes Differenzierungsmerkmal sein.

Hierbei hat der Gesetzgeber jedoch die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zu beachten: „Im Sachbereich des Steuerrechts hat der Gesetzgeber bei der Auswahl des Steuergegenstandes und bei der Bestimmung des Steuersatzes einen weitreichenden Gestaltungsraum. Nach Regelung dieses Ausgangstatbestandes aber hat er

die einmal getroffene Belastungsentscheidung folgerichtig im Sinne der Belastungsgleichheit umzusetzen². Das Gebot der folgerichtigen Umsetzung der einmal getroffenen Belastungsentscheidung betrifft auch den Gesetzesvollzug und die Rechtsprechung, wenn für vergleichbare Sachverhalte und künftige Entwicklungen offene steuerliche Tatbestandsmerkmale durch Auslegung zu konkretisieren sind. Die Umsatzsteuer erfasst die Kaufkraft, den Markterfolg des Konsumenten. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG belastet die Umsatzsteuer die entgeltliche unternehmerische Leistung im Inland. Sie ist darauf angelegt, auf den Endverbraucher überwältigt zu werden [...].“³

Der Grundsatz der Folgerichtigkeit schließt jedoch eine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nur auf einzelne Nahrungsmittel nicht aus. „Im Bereich der Steuerermäßigungen hat der deutsche Gesetzgeber auch jenseits der Festlegung des ermäßigten Steuersatzes noch einen relativ weiten steuerpolitischen Gestaltungsspielraum. Die MwStSystRL gibt hier nur einen abschließenden Katalog entlastungsfähiger Umsätze vor. Innerhalb der jeweiligen Güter- und Dienstleistungskategorien kann jeder Mitgliedstaat selektiv nur einzelne Leistungen ermäßigt besteuern, oder auch gänzlich von einer Ermäßigung absehen. Eine unionsrechtliche Grenze setzen insoweit lediglich das **Neutralitätsprinzip** sowie die Vorgabe, die Abgrenzung anhand „objektiver“ Kriterien hinreichend „konkret und spezifisch“ vorzunehmen.⁴ Das Beihilfeverbot des Art. 107 I AEUV schränkt das mitgliedstaatliche Ermessen jedenfalls insoweit nicht ein, als eine selektive Begünstigungswirkung von der Richtlinie in Kauf genommen wird und somit keine „staatliche“ Beihilfe vorliegt.“⁵

Gemessen an diesen Grundsätzen der Rechtsprechung wäre eine Steuervergünstigung für Öko-Produkte und tierwohlschonende Fleischerzeugnisse zu rechtfertigen. Insbesondere um einen Lenkungszweck bei Konsumenten zu erreichen, ist eine Umsatzsteuerermäßigung ein probates Instrument, dass verfassungsrechtlich von Art. 20a GG gestützt wird.

3.2. Steuerermäßigung und –befreiung auf pflanzliche Erzeugnisse

Fraglich ist ferner, ob eine Umsatzsteuerermäßigung auch auf pflanzliche Drinks und andere Pflanzenerzeugnisse gewährt werden könnte.

In der Nummer 1 des Anhanges III der MwStSystRL wird eine Steuerermäßigung generell für Nahrungsmittel ermöglicht. Unter den Begriff der Nahrungsmittel fallen auch pflanzliche Erzeugnisse und Drinks.

„Für den EuGH ist das Neutralitätsprinzip das Fundamentalprinzip des harmonisierten Mehrwertsteuersystems; er kann sich diesbezüglich auch auf die Präambel zur MwStSystRL stützen.

2 ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerfGE 93, 121 (136); 99, 88 (95)

3 BVerfG, Beschluss vom 29. Oktober 1999 – 2 BvR 1264/90 –, BStBl II 2000, 155, BVerfGE 101, 132-141

4 S. EuGH v. 6.5.2010 - C-94/09, ECLI:EU:C:2010:253 Rz. 28 und 33 f. - Kommission/Frankreich; v. 27.6.2019 - C-597/17, ECLI:EU:C:2019:544 Rz. 46 ff. - Belgisch Syndicaat van Chiropraxie; BFH v. 2.8.2018 - V R 6/16, BStBl. II 2019, 293 Rz. 28 f.

5 Englisch in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, Umsatzsteuer, Tz. 17.273 (juris)

Das Prinzip ist vom Gerichtshof in zwei Ausprägungen entwickelt worden: Zum einen entnimmt ihm der EuGH das grundsätzliche Gebot, den steuerpflichtigen Unternehmer vollständig von der im Preis von Vorleistungen anzunehmender Umsatzsteuer zu entlasten. Der dies gewährleistende Vorsteuerabzug sei daher „integraler Bestandteil des Mechanismus der Mehrwertsteuer“⁶. Zum anderen effektuiert der EuGH das Neutralitätsprinzip als Ausprägung des Gebotes der Wettbewerbsgleichheit. Umsätze bzw. Anbieter gleichartiger Waren und Dienstleistungen sollen gleichermaßen (proportional zum Entgelt) mit Umsatzsteuer belastet werden.⁷ Ob ein hinreichend enges Substitutionsverhältnis besteht, um dieses Gebot der Wettbewerbsneutralität zu aktivieren, bestimmt sich dabei zutreffend aus Verbrauchersicht. Konkretisiert wird diese zweite Dimension des Neutralitätsprinzips zudem durch spezielle Neutralitätspostulate: Das Umsatzsteuersystem muss grundsätzlich Rechtsformneutralität und Organisationsformneutralität wahren. Außerdem dürfen grenzüberschreitend bezogene Waren und Dienstleistungen steuerlich nicht schlechter gestellt werden als rein innerstaatlich gehandelte. Für den Warenhandel im EU-Binnenmarkt hat dieses Gebot internationaler Besteuerungsneutralität eine besondere Verankerung in Art. 110 AEUV erfahren (für den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel gilt Art. 56 AEUV).⁸

„In der Rechtsprechung des EuGH spielt das Neutralitätsprinzip eine zentrale Rolle bei der Auslegung der mehrwertsteuerrechtlichen Richtlinienbestimmungen. Dies wirkt sich im Wege richtlinienkonformer Auslegung letztlich auch auf die Auslegung des nationalen Umsatzsteuerrechts aus. Außerdem hat der EuGH die Mitgliedstaaten auf die Wahrung des Neutralitätsgrundsatzes verpflichtet, soweit ihnen im Umsatzsteuerrecht Gestaltungsermessen verblieben ist, namentlich bei der Ausgestaltung des Besteuerungsverfahrens. [...] Der EuGH hat dabei wiederholt festgestellt, dass es sich bei dem Neutralitätsgrundsatz um die bereichsspezifische Ausprägung des unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes im Mehrwertsteuerrecht handele. An diesen sind im Anwendungsbereich des Unionsrechts in der Tat auch die Mitgliedstaaten gebunden (siehe Art. 6 Abs. 1 EUV i.V.m. Art. 20, 51 Abs. 1 EU-Grundrechte-Charta;)⁹.

Mit einer Steuerermäßigung für pflanzliche Erzeugnisse und Drinks würden die bestehenden Ermäßigungstatbestände der Nummern 6 bis 26 der Anlage 2 zum UStG um verarbeitete Nahrungsmittel und Drinks pflanzlichen Ursprungs erweitert. Ein Verstoß gegen das unionsrechtliche Neutralitätsprinzip ginge damit nicht einher, da weder eine grenzüberschreitende Diskriminierung noch eine Wettbewerbsbeeinträchtigung vorläge. Auch der Umstand, dass eine isolierte Steuerbegünstigung für ökologisch erzeugte Nahrungsmittel gewährt würde, führt nicht zu einem

6 S. EuGH v. 30.9.2010 - C-392/09, ECLI:EU:C:2010:569 Rz. 34 - *Uszodaéptő*; v. 12.5.2011 - C-107/10, ECLI:EU:C:2011:298 Rz. 32 - *Enel Maritsa Iztok 3*; v. 28.7.2011 - C-274/10, ECLI:EU:C:2011:530 Rz. 43 - *Kommission/Ungarn*.

7 S. bspw. EuGH v. 10.4.2008 - C-309/06, ECLI:EU:C:2008:211 Rz. 47 - *Marks & Spencer*; v. 23.4.2009 - C-357/07, ECLI:EU:C:2009:248 Rz. 37 - *TNT Post*; v. 3.3.2011 - C-41/09, ECLI:EU:C:2011:108 Rz. 66 - *Kommission/Niederlande*; v. 10.11.2011 - C-259/10, ECLI:EU:C:2011:719 Rz. 32 ff. - *The Rank Group*; v. 11.9.2014 - C-219/13, ECLI:EU:C:2014:2207 Rz. 24 ff. - *K Oy*; v. 9.11.2017 - C-499/16, ECLI:EU:C:2017:846 Rz. 29 ff. - *AZ*; v. 29.11.2018 - C-264/17, ECLI:EU:C:2018:968 Rz. 32 - *Mensing*; v. 16.10.2019 - C-4/18 u.a., ECLI:EU:C:2019:860 Rz. 68 - *Winterhoff*.

8 Englisch in: Tipke/Lang, *Steuerrecht*, 24. Aufl. 2021, *Umsatzsteuer*; Tz. 17.23 (juris)

9 Englisch in: Tipke/Lang, *Steuerrecht*, 24. Aufl. 2021, *Umsatzsteuer*; Tz. 17.24 (juris)

Verstoß gegen das Neutralitätsprinzip, da der Gesetzgeber für eine steuerliche Privilegierung dieser Waren auf die besonders umweltschonende Produktionsweise ökologisch erzeugter Nahrungsmittel verweisen kann. Verfolgt der Gesetzgeber den Lenkungszweck einer Verbesserung der Konsumentenakzeptanz für Ökoprodukte, so wäre eine Steuerermäßigung ein geeignetes Mittel um die höheren Produktions- und Verkaufskosten dieser Waren steuerlich abzumildern und zusätzliche steuerliche Anreize für den Verkauf zu setzen. Schließlich bestehen in den Nummern 31 bis 33 der Anlage 2 UStG bereits derzeit Steuerermäßigungen für Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen sowie verschiedene Lebensmittelzubereitungen.

Zwischenergebnis: Die Einführung von Steuerermäßigungen bzw. –befreiungen für Ökoprodukte und Pflanzenerzeugnisse begegnet keinen durchgreifenden unions- oder verfassungsrechtlichen Bedenken.

4. Abschaffung der Steuerermäßigung für tierische Produkte (Frage 5)

Mit den Nummern 2 und 5 der Anlage 2 zum UStG werden derzeit sowohl Fleisch als auch andere Waren tierischen Ursprungs mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz besteuert. Fraglich ist, ob diese Steuerermäßigung auch entfallen könnte.

„Dem Katalog des § 12 Abs. 2 UStG über die ermäßigt zu steuernden Umsätze ist, wie auch dem des Anhangs III MwStSystRL, kein in sich geschlossenes Konzept zu entnehmen. Zwar liegen den meisten Bestimmungen soziale, kulturelle u.ä. Erwägungen zugrunde, doch bleibt die Frage, warum diese und nicht (auch) andere Umsätze begünstigt werden. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz kann darin allerdings nicht liegen, weil diese und jene Umsätze nicht miteinander konkurrieren.“¹⁰

Der Neutralitätsgrundsatz, den die EuGH-Rechtsprechung zur Überprüfung gleichheitsrechtlicher Aspekte entwickelt hat, enthält kein Gebot zur ermäßigten Mehrwertbesteuerung. Vielmehr bringt Art. 96 MwStSystRL zum Ausdruck, dass die Anwendung des Mehrwertsteuer-Normalsatzes der Regelfall und die Anwendung von ermäßigten Steuersätzen gemäß Art. 98 Abs. 1 MwStSystRL der Ausnahmefall ist.

Der Gesetzgeber kann daher Ermäßigungstatbestände auch reduzieren, wenn dadurch keine einseitigen nationalen Privilegierungen von Waren oder Dienstleistungen eintreten. Zusätzlich könnte der deutsche Gesetzgeber für die Abschaffung der Mehrwertsteuerermäßigung für Fleisch und Fleischprodukte auf eine beabsichtigte Lenkungswirkung und die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG verweisen.

5. Der Vorsteuerabzug und mögliche Mitnahmeeffekte bei Steuerreduzierungen (Frage 6)

Die Mehrwertsteuer führt in Deutschland als Umsatzsteuer im Regelfall nur beim Endverbraucher zur steuerlichen Belastung. Der verkaufende Unternehmer und etwaige Zwischenhändler können durch den Vorsteuerabzug eine steuerliche Belastung vermeiden, wenn die Überwälzung der

10 Stadie in: Stadie, Umsatzsteuergesetz, § 12 UStG, Tz. 4 (juris)

Umsatzsteuer auf den Vertragspartner der nächsten Stufe der Lieferkette bzw. den Endabnehmer gelingt.¹¹

„Soweit einem Unternehmer als Abnehmer Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird, entlastet dieser sich grundsätzlich durch den sogenannten Vorsteuerabzug (§ 15 UStG). Auf diese Weise wird die gesetzlich vorgesehene Umsatzsteuer-Belastung der Vorleistungen, die ein Unternehmer von einem anderen bezieht, durch eine Steuervergütung wieder neutralisiert. Gelingt zugleich die vom Gesetz intendierte Überwälzung der die eigenen Ausgangsleistungen treffenden Steuer auf den Phasennächsten, ist der Unternehmer folglich wirtschaftlich nicht mit Umsatzsteuer belastet,

- weil die Steuer, die in der Vorphase auf ihn überwält worden ist, im Wege des Vorsteuerabzugs an ihn vergütet wird, und
- weil die Steuer, die er selbst schuldet, überwält werden soll (§ 14 UStG).

Private (nichtunternehmerisch tätige) Verbraucher können keinen Vorsteuerabzug geltend machen und werden darum nach der Gesetzeskonzeption endgültig mit Umsatzsteuer belastet.“¹²

Bei einer Reduzierung der Mehrwertsteuer würde der Bruttopreis um den Betrag der Steuerermäßigung sinken, wenn der Unternehmer den Nettopreis unverändert beibehalten würde. Erhöht der Unternehmer dagegen im Zuge der Steuerreduzierung den Nettopreis der Ware, so käme es zu Mitnahmeeffekten in Folge der Steuerreduzierung beim Unternehmer.

Im Umsatzsteuerrecht bestehen gegen derartige (Netto-)Preisanpassungen im Zuge von Steuerreduzierungen keine gesetzlichen Schutzvorkehrungen, da grundsätzlich jeder Unternehmer in der Preisgestaltung frei ist. Letztlich würde die Akzeptanz auf dem Markt darüber entscheiden, ob eine systematische Nichtweitergabe der Mehrwertsteuerreduzierung durch die Unternehmer von den Verbrauchern akzeptiert würde. Vom 1.7. bis 31.12.2020 wurden aufgrund der Corona-Pandemie der reguläre Mehrwertsteuersatz von 19 auf 16 Prozent und der ermäßigte Steuersatz von 7 auf 5 % abgesenkt. Die hierbei gesammelten Erfahrungen sprechen von 60 % der Waren, bei denen die Steuerreduzierung an die Endverbraucher weitergegeben wurde.¹³

* * *

11 Englisch in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, Umsatzsteuer, Tz. 17.15 (juris)

12 Englisch in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, Umsatzsteuer, Tz. 17.15 (juris)

13 [Senkung der Mehrwertsteuer – was hat sie gebracht? - Bankenverband](#); Homepage des Bankenverbandes; [zuletzt abgerufen am 16.05.2022]